

sagen. Es sind gegenwärtig, heute und gestern bedeutende Summen zum Zwecke der Instandhaltung der öffentlichen Straßen bewilligt worden, ich habe aber die Ueberzeugung daß darunter keine so dringend ist und so sehr Recht und Billigkeit für sich hat, als die sehr bescheidene Summe, welche für diesen Zweck in Anspruch genommen wird. Die Kammer kennt die Petition nicht und ich will den Herrn Referenten bitten, dieselbe vorzutragen. Nach Vorlesung derselben würde ich aber nochmals um das Wort bitten.

Präsident Dr. Haase: Der Herr Referent wird diesem Wunsche genügen.

Referent Abg. Dehmichen auf Choren: Die Petition lautet:

Der hohen Kammer erlauben wir uns, eine Angelegenheit, welche schon seit mehreren Lustren ein Gegenstand schwerer Sorgen und Bekümmernisse hiesiger Bürger- und Einwohnerschaft gewesen und noch immer ist, zu hochgeachteter Beachtung und Erwägung ans Herz zu legen und deshalb zunächst in wörtlichen Auszügen aus den vor dem gehorsamst unterzeichneten Rathe desfalls ergangenen Acten (Rep. IV. Nr. 47 und Rep. II. No. 13) Folgendes geziemend vorzustellen.

Bereits im Jahre 1846, nachdem schon oft und bitter über die breiten, tiefen und schlammigen Gräben, welche neben der unsre Stadt der Länge nach durchschneidenden Chaussee hinlaufen und nicht allein, neben einem ekelhaften Anblicke, die Luft verpesten, sondern auch die Passage erschweren und den Verkehr hemmen, geklagt worden war, hatte der Chausseeinspector Herr v. Mehsch in Leipzig, in einem an den königlichen Amtshauptmann, Herrn v. Doppel zu Borna, erstatteten Bericht d. d. Leipzig den 5./12. „gutachtliche Anzeige über den Correctionsbau der Koburger Chaussee innerhalb der Stadt Zwenkau“ gemacht und darin zunächst die Bedeutung dieser Chaussee an dem durch sie vermittelten starken Verkehre mit landwirthschaftlichen Producten aus dem Elsterthale, mit Sandsteinen aus den Mannsdorfer Steinbrüchen, mit Ziegelsteinen aus den zahllosen Ziegeleien hiesiger Gegend, ingleichen mit Holzwaaren und Karrenhölzern aus der Eisenberger Gegend nachgewiesen, sodann aber aus „der Wichtigkeit der Straße“ und „aus dem Grunde, daß anderwärts minderwichtige Straßenzüge mit eben so großem, wenn nicht mit noch größerem Aufwande hergestellt worden,“ auch die Nothwendigkeit der Correction einer für solchen Verkehr keineswegs ausreichenden, schmalen und krummen, „zu beiden Seiten mit Häusern besetzten Straße,“ die keine oder nicht geregelte Wasserabführungsanäle hat,“ geschlossen und schließlich als das geeignetste Mittel, den hierdurch erwachsenden Uebelständen abzuwehren,

- a) „das Niedertreiben der zu hohen Dämme,“
- b) „das Ausfüllen der breiten und tiefen Gräben,“
- c) „die Anlegung von abgeplasterten Seitengerinnen,“
- d) „die gänzliche Abpflasterung einer sehr schmalen, krummen und von Häusern eingeengten 32 Ruthen langen Strecke“

vorgeschlagen. Wir wissen nicht, ob die königliche Amtshauptmannschaft wirklich in den Besitz dieses (nach unserm unmaßgeblichen Dafürhalten sehr sachgemäßen) Gutachtens, wie solches in unsern Acten zu ersehen, wirklich ge-

langt ist: Das aber wissen wir, daß die Uebelstände, um deren Abhilfe es sich handelte, blieben. Nach Verlauf einer Frist von 1½ Jahren glaubte daher der Rath von Zwenkau das königliche hohe Ministerium der Finanzen unmittelbar angehen und Hochdemselben gehorsamst vorstellig machen zu dürfen, wie schon seit langen Jahren die von Leipzig nach Zwenkau, Pegau, Zeitz und Koburg führende Straße in ihrem Tracte durch die Stadt Zwenkau Gegenstand vielfacher Beschwerden gewesen, da dieselbe innerhalb der Stadt einen hohen Damm bilde, und dieser von breiten und tiefen, mit stagnirendem Wasser angefüllten, Gräben eingefast ist, welche nicht nur in mehr als einer Hinsicht ekelhaft sind, sondern auch den Weg verschmälern, das Ausweichen hindern und schon die Veranlassung zu häufigen Unglücksfällen geboten haben. Es ließ jedoch das hohe Finanzministerium durch die königliche Amtshauptmannschaft zu Borna besagte Erlasses d. d. Borna den 13./9 1848 dem supplicirenden Rathe eröffnen, daß bei der Erschöpfung der fiscalischen Fonds die beantragte Chaussee-correctio in der Stadt Zwenkau „auch dormalen noch ferner auszuführen“ sei; obwohl die königliche Amtshauptmannschaft „wegen einer successive zu bewerkstelligenden Ausführung dieses Correctionsbaues, damit eine Vertheilung des dafür in Aussicht gestellten, an sich sehr beträchtlichen, Aufwandes auf einen entsprechenden längern Zeitraum ermöglicht werde, im Laufe der nächsten Finanzperiode geeignete Anträge stellen“ wollte. Höchst wahrscheinlich hat die königliche Amtshauptmannschaft auch nicht unterlassen, solche Anträge zu stellen, die Uebelstände sind aber geblieben. Hierauf veranlaßte der Landtag des Jahres 1850 die Stadtverordneten von Zwenkau zu dem an den Rath daselbst gerichteten Gesuche, wegen „des Baues der durch Zwenkau führenden Straße eine Petition an die Ständekammer (sic!) zu entwerfen, ihnen, den Stadtverordneten, solche zur Mitvollziehung zugehen und solche dann an die Kammer gelangen zu lassen.“ Der Rath glaubte jedoch diesen Antrag mit Hindeutung auf die von ihm bereits dem königlichen hohen Finanzministerium übergebene (vorstehend erwähnte) gehorsamste Supplik ablehnen zu müssen. In demselben Jahre veranlaßte nun aber ferner das Herannahen der asiatischen Cholera von Neuem die Wiederaufnahme der die Zwenkauer Chaussee und namentlich die Chaussee-gräben, welche durch die Stadt führen, betreffenden Frage, indem zunächst der Herr Amtshauptmann v. Doppel laut Erlasses d. d. Borna den 1./8 1850 die Mittheilung, daß der Straßenmeister angewiesen worden, „die Seitengräben an der Chaussee durch Zwenkau sofort räumen zu lassen, deren Sohlen abzureinigen und die Vertiefungen in solchen durch groben Kies auszugleichen, damit das Wasser künftig gehörig abfließen könne,“ machte, zugleich aber auch darauf, „daß die Anwohnenden unter keinem Vorwande irgend etwas in die Gräben werfen oder laufen ließen,“ zu invigiliren drang und hierdurch beim Rathe ein öffentlich angeschlagenes Strafverbot dieser Straßengräben-Verunreinigung veranlaßte. Um dieselbe Zeit war es aber auch, wo die beiden hiesigen promovirten Aerzte, vom Rathe dazu veranlaßt, ihre resp. Gutachten über jene Chaussee-gräben in sanitäts-polizeilicher Hinsicht abgaben, und es versicherte namentlich Herr Dr. Heun in seinem Zeugnisse d. d. Zwenkau den 10./8 1850, daß „dieselben durch ihre Tiefe und die dadurch herbeigeführte Anhäufung des Wassers und dessen Stillstehen zu wahren offenen Cloaken und Sumpfbehäl-